Beschlussvorlage 2026/0934

Bearbeiter: Finanzverwaltung\Hofecker, Patrick, Kämmerer

Beratungsfolge	**Termin**		
Gemeinderat	25.11.2026	öffentlich	Entscheidung

Zuschuss zur Sanierung der Soldatengräber auf dem Friedhof Bechhofen

Sachverhalt:

Auf dem Friedhof Bechhofen befinden sich fünf Gräber von Soldaten aus dem Ersten Weltkrieg. Die Gräber wurden seinerzeit von den Angehörigen angelegt, die ihre gefallenen Familienmitglieder in die Heimat überführen ließen. Nach deren Tod oder Wegzug hat der Kameraden- und Reservistenverein Bechhofen die Pflege und den Grabschmuck übernommen.

Bei der Einwinterung 2024/25 stellte der Verein fest, dass größere Instandsetzungsarbeiten erforderlich sind:

- Reparatur und Teilerneuerung der Grabeinfassungen
- Grundreinigung der Grabsteine und Nachzeichnen der Inschriften
- Ersatz der Metallelemente an einem Grabmal

Nach eingeholten Angeboten betragen die Kosten **ca. 3.500 €**. Nach der Sanierung will der Verein eine Infotafel aufstellen und die Gräber für seine Friedensarbeit nutzen.

Am 18.03.2025 beantragte der Verein Fördermittel bei der Regierung von Mittelfranken. Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales lehnte eine ab.

Bei einem Ortstermin mit dem Bezirksgeschäftsführer des Volksbunds Deutsche Kriegsgräberfürsorge, der Heimatpflegerin, der Friedhofsverwaltung und dem Verein waren sich alle einig, die Sanierung als **gemeinschaftliche Aufgabe von Marktgemeinde und Verein** anzugehen. Dies wurde öffentlich in der Presse berichtet.

Rechtliche Würdigung

Gräbergesetz: Die fünf Gräber sind keine Kriegsgräber im Sinne des Gräbergesetzes, sondern privat gepflegte Gräber. Nach § 16 Nr. 3 Gräbergesetz werden sie nicht in die öffentliche Obhut übernommen. Das Staatsministerium hat dies am 09.04.2025 bestätigt und eine Förderung ausgeschlossen. Die Friedhofsverwaltung hatte bereits 2021 gegenüber dem Ministerium mitgeteilt, dass es sich nicht um Kriegsgräber handelt. Staatliche Mittel stehen damit nicht zur Verfügung.

Vereinsförderrichtlinie (gültig ab 01.01.2026):

Kriterium **Bewertung**

Antragsberechtigung (Nr. 2)	Grundsätzlich gegeben, da der Verein der Heimatpflege dient. Voraussetzung ist ein gemeinnütziger e. V. mit Sitz in Bechhofen und mindestens 10 Mitgliedern im Gemeindebereich.
Fördertatbestand	Kein Tatbestand passt genau. Am ehesten Nr. 6 (Baumaßnahmen), dort 10 % der Kosten, also ca. 350 €. Die Gräber sind jedoch keine Anlagen des Vereins.
Antrag vor Maßnahmebeginn (Nr. 3) und bis 15.01. (Nr. 6)	Nicht eingehalten bzw. offen; nur als Ausnahmefall berücksichtigungsfähig.

Die Richtlinie ist daher keine geeignete Grundlage. Der Marktgemeinderat kann jedoch außerhalb der Richtlinie im Einzelfall eine freiwillige Leistung beschließen, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch des Vereins besteht nicht.

Die Verwaltung empfiehlt einen einmaligen Zuschuss außerhalb der Vereinsförderrichtlinie.

Für einen Zuschuss spricht:

- Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes. Ohne den Verein müsste sich auf Dauer die Friedhofsverwaltung um die Standsicherheit der Grabmale kümmern.
- Markt und Verein haben die Sanierung öffentlich als gemeinschaftliche Aufgabe angekündigt.
- Die Gräber sind Zeugnisse der örtlichen Geschichte. Die geplante Infotafel und die Friedensarbeit des Vereins stärken die Erinnerungskultur.
- Der Verein leistet die laufende Pflege seit Jahren ehrenamtlich und unentgeltlich.
- Andere Förderquellen stehen nicht zur Verfügung.

Dagegen spricht bzw. ist zu beachten:

- Andere Antragsteller könnten sich für die Pflege privater Gräber auf den Beschluss berufen. Dem wird durch die ausdrückliche Feststellung eines Einzelfalls begegnet.
- Die Vereinsförderrichtlinie sieht für Baumaßnahmen nur 10 % vor. Ein höherer Zuschuss lässt sich mit der besonderen erinnerungskulturellen Bedeutung und dem Bezug zum gemeindlichen Friedhof begründen.

Alternativen:

Variante	Zuschuss	Bewertung
A: Einzelfallzuschuss 50 %	höchstens 1.750 €	Empfohlen; entspricht der angekündigten gemeinschaftlichen Aufgabe
B: Analog Nr. 6 der Richtlinie	ca. 350 €	Restriktiv; schwaches Signal nach der öffentlichen Ankündigung
C: Ablehnung	0 €	Rechtlich möglich, aber im Widerspruch zur öffentlichen Ankündigung

Kostendeckung:
Bei Variante A entsteht eine einmalige Ausgabe von höchstens 1.750 €.
Haushaltsstelle: 0.3410.7099, Die Mittel werden im Haushaltsplan 2027 eingeplant. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung; Folgekosten entstehen nicht, da die laufende Pflege beim Verein verbleibt.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass es sich wegen der besonderen erinnerungskulturellen Bedeutung der Gräber und des Bezugs zum gemeindlichen Friedhof um eine Einzelfallentscheidung handelt. Ein Anspruch auf Förderung vergleichbarer Maßnahmen wird dadurch nicht begründet.

Dem Kameraden- und Reservistenverein Bechhofen wird für die Sanierung der fünf Soldatengräber auf dem Friedhof Bechhofen außerhalb der Richtlinien zur Förderung der Vereine ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 50 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, **höchstens 1.750 €**, gewährt. Der Zuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage der Rechnungen im Haushaltsjahr 2027 ausgezahlt. Spenden und sonstige Zuschüsse Dritter sind anzugeben; der Zuschuss wird so bemessen, dass keine Überfinanzierung entsteht.

Die Arbeiten und die geplante Infotafel sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Der Verein übernimmt weiterhin die laufende Pflege der Gräber.

20220328_FlZ-Zeitungsbericht
20250318_Bildaufnahme
20250318_Förderantrag Soldatengräber Markt Bechhofen